

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung niedrigschwelliger Innovationen
für Forschung und Entwicklung in Unternehmen
der gewerblichen Wirtschaft —
Neustart Niedersachsen Innovation**

Erl. d. MW v. 9. 9. 2020 — 30-328 7026 —

— VORIS 77000 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen aus Mitteln des Sondervermögens zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie. Ziel dieser Förderung ist es, Folgen der COVID-19-Pandemie und der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage einzudämmen. Eine Förderung nach dieser Richtlinie setzt deshalb voraus, dass eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie oder zu der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage besteht.

Die Zuwendungen werden Unternehmen aus allen Bereichen der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere auch der Automobilwirtschaft und ihrer Zulieferbetriebe, gewährt, die mit Innovationsvorhaben zu einem Neustart in Niedersachsen nach den wirtschaftlichen Einbrüchen durch die COVID-19-Pandemie beitragen. Mit der Förderung soll verhindert werden, dass infolge der aktuellen Krise notwendige Innovationstätigkeiten verschoben werden oder gänzlich entfallen. Sie ist besonders geeignet, das Innovationsklima in der niedersächsischen Wirtschaft im direkten Anschluss an die bisherigen Hilfsmaßnahmen zu beleben und erfüllt somit den Zweck nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 COVID-19-SVG.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf Grundlage der Bekanntmachung der zweiten geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Zweite Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 3. 8. 2020 (BAnz AT 11.08.2020 B1) — im Folgenden: Kleinbeihilfenregelung 2020 — in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Innovationsvorhaben, bei denen mithilfe von eigenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben ein neues oder verbessertes vermarktbare Produkt, Produktionsverfahren oder eine entsprechende Dienstleistung entwickelt oder weiterentwickelt werden soll, das oder die jeweils den unternehmensbezogenen Stand der Technik übersteigt und die Zukunftsfähigkeit des Unternehmens erhöht.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsberechtigt sind Unternehmen, die vor dem 1. 3. 2020 gegründet wurden, eine Betriebsstätte in Niedersachsen betreiben und das Vorhaben in Niedersachsen durchführen.

3.2 Nicht zuwendungsberechtigt sind Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Regelung in § 2 Abs. 6 der Kleinbeihilfenregelung 2020.

4. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Das Unternehmen hat einen Umsatzrückgang durch die COVID-19-Pandemie nachzuweisen. Dies erfolgt grundsätzlich durch einen Abgleich der Umsätze des zweiten Quartals 2020 mit denen des zweiten Quartals des Vorjahres. Mit dem Verwendungsnachweis oder dem ersten Mittelabruf, je nachdem was zuerst eintritt, sind entsprechende Belege einzureichen.

4.2 Der Antragsteller hat zu erklären, ob sein Unternehmen in der Automobilwirtschaft tätig ist.

4.3 Der Anteil der Personalausgaben an den zuwendungsfähigen Ausgaben laut Finanzierungsplan muss mindestens 50 % betragen.

4.4 Eine parallele Antragstellung für das Innovationsvorhaben nach anderen Zuschussförderprogrammen des Landes oder des Bundes ist ausgeschlossen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Es wird einmalig ein Zuschuss in Höhe von bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Für Unternehmen der Automobilwirtschaft wird einmalig ein Zuschuss in Höhe von bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Die maximale Fördersumme beträgt 800 000 EUR und entspricht der Höchstsumme nach der Kleinbeihilfenregelung 2020 in der jeweils geltenden Fassung, nach der gleichen Rechtsgrundlage gewährte Beihilfen werden angerechnet. Fördervorhaben mit einer Fördersumme unter 5 000 EUR sind nicht förderfähig (Bagatellgrenze).

5.3 Zuwendungsfähig sind

- Ausgaben für Personal, soweit dieses für das Vorhaben eingesetzt wird,
- Ausgaben für Auftragsforschung,
- Ausgaben für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden; wenn diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als zuwendungsfähig,
- sonstige Betriebsausgaben, die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen, u. a. Ausgaben für Reisen, Material, Bedarfsartikel etc.,
- Ausgaben für die Teilnahme an Messen.

5.4 Nicht zuwendungsfähig sind Finanzierungskosten und die Umsatzsteuer, die nach dem UStG als Vorsteuer abziehbar ist.

5.5 Anträge müssen bis zum 30. 11. 2020 bei der Bewilligungsstelle eingereicht werden. Der Bewilligungszeitraum beträgt maximal drei Jahre.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-P sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Abweichungen von den Regelungen der ANBest-P sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch den LRH oder dessen Beauftragte sowie das MW erfolgen kann.

6.3 Abweichend von Nummer 6.1 ANBest-P ist ein Zwischennachweis nicht zu führen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie abweichende Regelungen getroffen sind.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover.

7.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung und den Verwendungsnachweis erforderlichen Vordrucke im Internet unter www.nbank.de bereit. Im Antragsformular ist über die Subventionserheblichkeit der von dem Antragsteller gemachten Angaben i. S. des § 264 StGB zu belehren.

7.4 Die Antragstellung und Abwicklung des Förderverfahrens erfolgt abweichend von VV Nrn. 3.1 und 4.1 zu § 44 LHO in Textform analog zu § 126 b BGB mithilfe elektronischer Mittel.

7.5 Mit Antragstellung gilt die Zustimmung zur Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns bis zu einer Fördersumme von 250 000 EUR als erteilt. Bei darüber hinausgehenden Fördersummen erfolgt die Prüfung des vorzeitigen Maßnahmebeginns nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

7.6 Die Bewilligungsstelle berücksichtigt bei der Entscheidung über die Förderfähigkeit des beantragten Vorhabens eine entsprechende Stellungnahme der Innovationszentrum Niedersachsen GmbH.

7.7 Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 eingehalten werden. Sie prüft zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge insbesondere eine von den antragstellenden Unternehmen vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen Beihilfen nach der o. g. Regelung und stellt eine Bescheinigung über die gewährte Zuwendung aus.

7.8 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von dem Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip). Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Die Bewilligungsstelle hält die Zuwendungsempfänger in der Regel dazu an, Mittel mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr abzurufen (Mittelabruf).

7.9 Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist der Bewilligungsstelle abweichend von Nummer 6.1 ANBest-P innerhalb von sechs Wochen nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch sechs Wochen nach Ende des Bewilligungszeitraumes nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 16. 9. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.